

MANDATSVERTRAG

(einschließlich Haftungsbeschränkung)

Zwischen

.....

.....

.....

– nachstehend „Auftraggeber“ genannt –

und

Rechtsanwalt Jens Plümpe, Schürmannstr. 4 - 6, 58097 Hagen

– nachstehend „Rechtsanwalt“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber beauftragt den Rechtsanwalt mit

.....

.....

.....

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfasst insbesondere auch die Erteilung von Rechtsauskünften und Ratschlägen, ggf. Erstattung von Rechtsgutachten sowie Regelung von Rechtsangelegenheiten in vorprozessualen Stadien.

§ 2 Beschränkung der Haftung

- 1) Der Rechtsanwalt haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, es sei denn, dass die Haftung durch nachstehende Bestimmungen oder durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen oder begrenzt wird.
- 2) a) Die Haftung des Rechtsanwalts wird für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit in jedem einzelnen Schadensfall auf einen Höchstbetrag von € 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) beschränkt. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass er bei höheren Haftungsrisiken die Möglichkeit hat, durch den Rechtsanwalt eine gesonderte Haftpflichtversicherung gegen Erstattung der Versicherungsprämie abschließen zu lassen. Von dem Haftungsausschluss in diesem Abs. 2 Buchstaben a) bis f) ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Rechtsanwalt die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Einer Pflichtverletzung des Rechtsanwalts steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- b) Der Auftraggeber und der Rechtsanwalt sind sich darüber einig, dass das Mandat bzw. die Mandate und diese Vereinbarung keine Rechte Dritter begründen. Vorsorglich wird jedoch vereinbart, dass die Bestimmungen dieser Haftungsbeschränkungsvereinbarung auch dann gelten, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein soll.

- c) Der Betrag von € 1.000.000,00 stellt den Höchstbetrag der dem Rechtsanwalt in jedem einzelnen Schadensfalle obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Summe in Betracht kommt,
- und zwar hinsichtlich mehrerer entschädigungspflichtiger Personen, auf welche sich diese Haftungsbeschränkung erstreckt,
 - bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens und
 - bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages, mögen diese auf dem Verschulden des Rechtsanwalts, eines Mitarbeiters oder einer von dem Rechtsanwalt herangezogenen Hilfsperson, die auch ein anderer Berufsträger sein kann, beruhen.
- Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus einem oder mehreren Pflichtverstößen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags ergeben können. Bei mehreren einzelnen Schadensfällen im Sinne dieser Ziffer ist die Haftungssumme auf € 2.000.000,00 begrenzt.
- d) Die Haftungsbeschränkung gilt für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.
- e) Die vorstehend genannten Bestimmungen gelten entsprechend für die Beauftragung dritter Personen im Namen und im Interesse des Auftraggebers; die entsprechende Geltung bezieht sich auch auf Pflichtverstöße dieser beauftragten dritten Person. Die Beschränkung gilt sowohl für die Auswahl als auch für die Überwachung und Zusammenarbeit mit diesen Personen im Rahmen des Mandatsverhältnisses.
- f) Eine Erweiterung des Mandatsverhältnisses wird auch von den Bestimmungen dieser Haftungsbeschränkungsvereinbarung erfasst.

§ 3 Honorar

- 1) Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, wird die anwaltliche Tätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet. In Zivilsachen ist Ausgangspunkt der Berechnung der Vergütung der Gegenstandswert der Tätigkeit, der im Allgemeinen dem wirtschaftlichen Interesse des Auftraggebers entspricht.
- 2) Der Rechtsanwalt beginnt nach Auftragserteilung unverzüglich mit der Mandatsbearbeitung. Sollte die von dem Auftraggeber angegebene Rechtsschutzversicherung die Übernahme entstehender Kosten inkl. des Honorars des Rechtsanwalts verweigern, ist der Auftraggeber verpflichtet, die durch die Tätigkeit des Rechtsanwalts entstandenen Kosten inkl. des Honorars zu tragen. Dies gilt dann nicht, wenn der Auftraggeber den Rechtsanwalt anweist, mit der Mandatsbearbeitung bis zur Erteilung der Deckungszusage zu warten, bis eine Deckungszusage vorliegt. In diesem Fall haftet der Rechtsanwalt nicht für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch die gegebenenfalls verspätete Erteilung der Deckungszusage seitens der Rechtsschutzversicherung entstehen.

§ 4 Sonstige Mandatsbedingungen

- 1) Die Kostenerstattungsansprüche und die geltend gemachte Forderung gegen den Gegner, etwaige Ansprüche gegen die Justizkasse, insbesondere auf Erstattung von Gerichtskosten sowie etwaige Kostenerstattungsansprüche gegen seine Rechtsschutzversicherung tritt der Auftraggeber erfüllungshalber bis zur Höhe der Gebühren- und Auslagenforderungen des Rechtsanwalts an diesen ab. Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung an und ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem jeweiligen Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
- 2) Zur Erhebung von Klagen, Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen aller Art und zum Widerruf von unter entsprechendem Vorbehalt abgeschlossenen Vergleichen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten schriftlichen oder fernschriftlichen Auftrag erhalten und angenommen hat.
- 3) Für das gesamte Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis ist Hagen.



- 4) Die vorliegende Vereinbarung gilt auch zugunsten eines jeden weiteren Rechtsanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Mitarbeiters, der für den Rechtsanwalt tätig wird, gleich, ob er auf dem Briefkopf erscheint oder nicht.
- 5) Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann der Rechtsanwalt das Mandat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen weiterführen oder es niederlegen. Die Parteien vereinbaren, dass widersprechende Anweisungen und Aufträge von mehreren Auftraggebern innerhalb ein- und desselben Mandats als wichtiger zur jederzeitigen Kündigung des Mandats durch den Rechtsanwalt berechtigender Grund anzusehen ist.
- 6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Anderslautendes schriftlich vereinbart wird.
- 7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsteile je ein Exemplar erhalten.

Hagen, den

.....
(Rechtsanwalt)

....., den

.....
(Auftraggeber)